

## Unterrichtung die Bundesregierung

### Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

»EG-Dok. Nr. 10680/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1517/79<sup>2)</sup>, insbesondere auf Artikel 97,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern<sup>3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2615/79<sup>4)</sup>, insbesondere auf Artikel 121,

<sup>1)</sup> ABl. EG Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2

<sup>2)</sup> ABl. EG Nr. L 185 vom 21. Juli 1979, S. 1

<sup>3)</sup> ABl. EG Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1

<sup>4)</sup> ABl. EG Nr. L 301 vom 28. November 1979, S. 5

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde<sup>5)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>6)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>7)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 gesammelten Erfahrungen zeigen, daß einige Verbesserungen an diesen Verordnungen nötig sind; so ist die Ermessensbefugnis zu erweitern, die der Träger eines Mitgliedstaates besitzt, um einem Arbeitnehmer die Genehmigung, sich in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates zu begeben, um dort eine seinem Zustand angemessene Behandlung zu erhalten, zu erteilen oder zu verweigern.

Dem Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts eines Mitgliedstaates, der Sachleistungen für Rechnung eines zuständigen Trägers eines anderen Mitgliedstaates

<sup>5)</sup> ABl. EG Nr.

<sup>6)</sup> ABl. EG Nr.

<sup>7)</sup> ABl. EG Nr.

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. November 1980 – 14 – 680 70 – E – So 55/80.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Oktober 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 16. April 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/37 Nr. 165.

tes infolge eines in seinem Gebiet eingetretenen Schadens gewährt hat, müßte gegenüber dem für diesen Schaden haftenden Dritten das in seinen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht auf Anspruchsübergang oder unmittelbares Vorgehen unabhängig davon zuerkannt werden, ob zwischen den beiden Mitgliedstaaten eine Vereinbarung über Erstattungsverzicht besteht.

Änderungen in den belgischen Rechtsvorschriften haben eine Änderung des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erforderlich gemacht, um die Gewährung von Familienbeihilfen durch diesen Staat zu erleichtern.

Durch Änderungen in den dänischen Rechtsvorschriften wird eine Änderung der vorhandenen Eintragungen in Anhang V erforderlich.

In diesem Anhang V ist eine Koordinierungsvorschrift für die Fälle vorzusehen, in denen Wohn- bzw. Versicherungszeiten in Dänemark und einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden.

Ferner ist im gleichen Anhang V eine Regelung vorzusehen, die es den deutschen Trägern ermöglicht, sowohl die Verrechnungsverfahren untereinander zu erleichtern, als auch in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegte Zeiten anzurechnen, während derer Anspruch auf Sachleistungen bestand, damit Rentner in der Bundesrepublik Deutschland krankenversichert sind.

Anhang V ist schließlich noch zu ändern, um die Einbeziehung der nach den französischen Rechtsvorschriften gewährten Unterstützung auf Lebenszeit für ältere Personen zu regeln.

In Anhang V sind die in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs eingetretenen Änderungen festzuhalten, die den Wegfall der Voraussetzungen betreffen, die in bezug auf Staatsangehörigkeit und Geburtsort erfüllt werden mußten.

Das Verfahren zur Inanspruchnahme von Sachleistungen von erheblicher Bedeutung muß in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnt, vereinfacht werden.

Eine Reihe von Änderungen, die sich aus der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/79 ergeben, sind festzuhalten.

Die Gelegenheit, einzelne Querverweisungen sowohl in Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als auch in Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu berichtigen, sollte wahrgenommen werden.

An den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind eine Reihe von Änderungen vorzunehmen, die sich aus Änderungen der von Dänemark und dem Vereinigten Königreich verwendeten Beschreibung oder Nomenklatur ergeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden wie folgt geändert:

1. Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 1 Buchstabe c) erforderliche Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die betreffende Behandlung zu den Leistungen gehört, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates vorgesehen sind, in dessen Gebiet der Betreffende wohnt, und er diese Behandlung wegen seines Gesundheitszustandes dort nicht rechtzeitig erhalten kann.“

2. In Artikel 93 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird folgender Absatz angefügt:

„3. Haben zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Staaten gemäß Artikel 36 Absatz 3 und/oder Artikel 63 Absatz 3 eine Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattung zwischen in ihre Zuständigkeit fallenden Trägern getroffen, werden Ansprüche gegenüber einem für den Schaden haftenden Dritten wie folgt geregelt:

a) gewährt der Träger des Aufenthalts- oder Wohnmitgliedstaats einer Person Leistungen für einen im Hoheitsgebiet dieses Staates erlittenen Schaden, so übt dieser Träger nach den von ihm angewendeten Rechtsvorschriften das Recht auf Forderungsübergang oder direktes Vorgehen gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten aus.

b) für die Durchführung von Buchstabe a) gilt

i) der Leistungsempfänger als beim Träger des Wohn- und Aufenthaltsorts versichert;

ii) dieser Träger als leistungspflichtiger Träger.

c) Für Leistungen, die nicht unter die in diesem Absatz genannte Verzichtvereinbarung fallen, gelten die Absätze 1 und 2.“

#### Artikel 2

Anhang IV zu Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

Im Kopfteil werden die Worte „(Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung)“ ersetzt durch: „(Artikel 40 Absatz 4 der Verordnung)“.

#### Artikel 3

Anhang V zu Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A. Belgien ist nach Nummer 4 folgende Nummer anzufügen:

„5. Für die Anwendung des Artikels 72 und des Artikels 79 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung werden angerechnet:

i) nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates zurückgelegte Beschäftigungs- und/oder Versicherungszeiten sowie

- ii) Wohnzeiten in einem anderen Mitgliedstaat, soweit nach den Rechtsvorschriften dieses Staates Wohnvoraussetzungen erfüllt sein müssen, in Fällen, in denen der Anspruch nach den belgischen Rechtsvorschriften davon abhängt, daß für einen bestimmten vorausgehenden Zeitraum die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienbeihilfe nach der Regelung für Arbeitnehmer erfüllt sind.“
2. Abschnitt B. Dänemark wird wie folgt geändert:  
 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt
- a) für die Zeit vor dem 1. September 1977 jede Person, die auf Grund der Ausübung einer nicht selbständigen Tätigkeit den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unterliegt;
- b) für die Zeit ab 1. September 1977 jede Person, die auf Grund der Ausübung einer nicht selbständigen Tätigkeit den Rechtsvorschriften über die Zusatzrente des Arbeitsmarkts (ATP) unterliegt.“
- b) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „4. Die in Artikel 19, Artikel 22 Absätze 1 und 3, Artikel 25 Absätze 1 und 3, Artikel 26 Absatz 1 sowie in den Artikeln 28a, 29 und 31 der Verordnung genannten Arbeitnehmer, Rentenantragsteller und Rentenberechtigten sowie deren Familienangehörige erhalten, sofern sie in Dänemark wohnen oder sich in Dänemark aufhalten, Sachleistungen unter den gleichen Voraussetzungen, die in den dänischen Rechtsvorschriften für Personen vorgesehen sind, die nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Gruppe 1 versichert sind.
5. § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Altersrenten, § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Invaliditätsrenten und § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Witwenrenten gelten nicht für Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene, die in einem anderen Mitgliedstaat als Dänemark wohnen.“
- c) Nach Nummer 11 ist folgende Nummer anzufügen:
- „12. Wird die dänische Rente nach den dänischen Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Wohnzeiten berechnet, die von einer anderen als derjenigen Person zurückgelegt wurden, die die Wohnzeiten zurückgelegt hat, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Bestimmungen des Titels III Kapitel 3 der Verordnung berücksichtigt werden, so werden bei der Berechnung des dänischen theoretischen Betrags und anteiligen Rentenbetrags nach Artikel 46 Absatz 2 die von der letztgenannten Person zurückgelegten Wohn- und Versicherungszeiten zugrunde gelegt.“
3. Zu Abschnitt C. Deutschland:
- a) In Nummer 5 sind die Worte „einschließlich Rentner“ durch die Worte „ohne Rentner“ zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer angefügt:
- „11. Für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung der Rentner nach § 165 Absatz 1 Nummer 3 a) RVO sind die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, während derer die betreffende Person Anspruch auf Sachleistungen im Krankheitsfalle hatte, im erforderlichen Umfang wie nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten zu berücksichtigen, soweit sie sich nicht mit nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten überschneiden.“
4. In Abschnitt D. Frankreich ist nach Absatz 1 Buchstabe c) folgender Buchstabe anzufügen:
- „d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Gewährung einer Unterstützung auf Lebenszeit (secours viager) sinngemäß. Die in Buchstabe a) enthaltene Voraussetzung, daß der Betreffende zur Zeit der Antragstellung im französischen Gebiet wohnt, gilt jedoch nicht für die Witwe des Empfängers einer Beihilfe für ältere Personen, die mit diesem Beihilfeempfänger bei dessen Tod im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnte.“
5. Zu Abschnitt I. Vereinigtes Königreich:
- a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Sind nach Titel II der Verordnung die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs auf einen Arbeitnehmer anwendbar, so wird er in bezug auf den Anspruch auf Pflegegeld (attendance allowance) so behandelt, als ob er gewöhnlich im Vereinigten Königreich wohnhaft gewesen wäre und sich während der gesamten Versicherungs- oder Beschäftigungszeit, die er gegebenenfalls im Gebiet oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt hat, dort befunden hätte.“
- b) Nummer 8 wird gestrichen, wobei die nachfolgenden Nummern entsprechend aufrücken.
- c) In der neuen Nummer 11 ist das Wort „domiciled“ (wohnhaft) durch „ordinarily resident“ (mit gewöhnlichem Wohnsitz) zu ersetzen.

## Artikel 4

Die Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 werden wie folgt geändert:

1. a) In Artikel 17 Absatz 2 ist das Wort „drei“ an den beiden betreffenden Stellen jeweils durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 17 Absatz 7 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
 „Der Träger des Wohnorts unterrichtet den zuständigen Träger im voraus von jeder Entscheidung, die sich auf die Gewährung einer Sachleistung bezieht, deren Erstattungskosten den von der Verwaltungskommission festgelegten und periodisch überprüften Pauschbetrag übersteigen.“
2. In Artikel 40 ist die Verweisung auf „Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung“ durch „Artikel 40 Absatz 4 der Verordnung“ zu ersetzen.
3. In Artikel 44 Absatz 1 ist die Verweisung auf „Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung“ durch „Artikel 40 Absatz 4 der Verordnung“ zu ersetzen.
4. a) In Artikel 60 Absatz 2 ist das Wort „drei“ an den beiden betreffenden Stellen jeweils durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 60 Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
 „Der Träger des Wohnorts unterrichtet den zuständigen Träger im voraus von jeder Entscheidung, die sich auf die Gewährung einer Sachleistung bezieht, deren Erstattungskosten den von der Verwaltungskommission festgelegten und periodisch überprüften Pauschbetrag übersteigen.“

#### Artikel 5

Anhang 2 zu Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B. Dänemark, Teil I. Dänemark, ausgenommen Grönland:
  - a) Bei Nummer 2 Buchstabe b), rechte Spalte, sind die Worte „Zuständige Rehabilitationsstelle“ zu ersetzen durch:  
 „Sozialausschuß der Wohngemeinde. In den Gemeinden København, Odense, Aalborg und Århus: ‚Magistraten‘ (Gemeindeverwaltung)“;
  - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
 „5. Sterbegeld: Sozialausschuß der Wohngemeinde. In den Gemeinden København, Odense, Aalborg und Århus: ‚Magistraten‘ (Gemeindeverwaltung)“;
2. In Abschnitt B. Dänemark, Teil II – Grönland:
  - a) Bei Nummer 1 sind in der rechten Spalte die Worte „Landslaegen (Landesarzt) in Grönland, Godthåb“ zu ersetzen durch: „Bestyrelsen for sundhedsvaesenet i Grönland (Amt für Gesundheitswesen in Grönland), Godthåb“.
  - b) Bei Nummer 4, rechte Spalte, sind die Worte

„Zuständiger kaemner (Kämmerer) zu ersetzen durch: „Arbejds- og socialdirektoratet (regionales Arbeits- und Sozialamt), Godthåb“.

3. In Abschnitt C. Deutschland ist unter Nummer 1 Buchstabe c) in der linken Spalte nach dem Wort „Einberufung“ hinzuzufügen: „zum Wehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst bei .....“.

#### Artikel 6

Anhang 3 zu Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B. Dänemark, Teil B. Grönland:
  - a) Unter Punkt I Nummer 1 (Träger des Wohnorts) sind in der rechten Spalte die Worte „Zuständige Gemeindeverwaltung (Kaemner – Kämmerer)“ zu ersetzen durch: „Bestyrelsen for sundhedsvaesenet (Amt für Gesundheitswesen in Grönland), Godthåb“
  - b) Unter Punkt II Nummer 1 (Träger des Aufenthaltsorts) sind in der rechten Spalte die Worte „zuständige Gemeindeverwaltung (Kaemner – Kämmerer)“ zu ersetzen durch: „Bestyrelsen for sundhedsvaesenet (Amt für Gesundheitswesen in Grönland), Godthåb“
2. In Abschnitt I. Vereinigtes Königreich sind unter Nummer 2 in der Eintragung gegenüber dem Wort „Großbritannien“ die Worte „Overseas Group“ durch „Overseas Branch“ zu ersetzen.

#### Artikel 7

Die Eintragung in Anhang 9, Abschnitt B. Dänemark der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Systeme berechnet, die auf Grund des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über die Krankenhauspflge und – im Zusammenhang mit Rehabilitation – des Gesetzes über die Sozialhilfe eingeführt worden sind“.

#### Artikel 8

Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. a) Zu Abschnitt B. Dänemark, Punkt I. Dänemark, mit Ausnahme Grönlands: unter Nummer 1 ist nach „Artikel 11 Absatz 1“ noch „Artikel 12a“ einzufügen.
- b) In Abschnitt B. Punkt II. Grönland sind unter Nummer 2 in der rechten Spalte die Worte „zuständiger Kaemner (Kämmerer)“ zu ersetzen durch: „zuständige Gemeindeverwaltung“.
2. In Abschnitt C. Deutschland sind unter Nummer 2 die Worte „bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung“ zu ersetzen durch: „bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) und des

Artikels 17 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung und bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung in Verbindung mit Artikel 12a der Durchführungsverordnung“.

3. In Abschnitt E. Irland ist unter Nummer 1 in der linken Spalte nach „Artikel 11 Absatz 1“ noch „Artikel 12a“ einzufügen.
4. In Abschnitt H. Niederlande, ist unter Nummer 1 in der linken Spalte nach „des Artikels 11 Absatz 1“ einzufügen: „des Artikels 12a“.
5. In Abschnitt I. Vereinigtes Königreich sind
  - a) im einleitenden Satz nach „Artikel 11 Absatz 1“ noch „Artikel 12a“ einzufügen und
  - b) in der Eintragung gegenüber „Großbritannien“ die Worte „Overseas Group“ durch „Overseas Branch“ zu ersetzen.

#### Artikel 9

1. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
2. Artikel 2 gilt ab 1. Juli 1976.  
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) gilt ab 1. Januar 1979.  
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) gilt ab 1. Juli 1978.  
Artikel 3 Absatz 5 Buchstaben a) und b) gilt ab 14. Januar 1980.  
Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c) gilt ab 2. Juli 1973.  
Artikel 4 Absätze 2 und 3 gelten ab 1. Juli 1973.  
Artikel 5 gilt ab 21. Juli 1979.  
Artikel 8 Absatz 2 gilt ab 1. Oktober 1979.  
Artikel 8 Absätze 3, 4 und 5 Buchstabe a) gilt ab 21. Juli 1979.  
Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b) gilt ab 1. November 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Begründung

### 1. Artikel 1 – Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

#### 1. Änderung des Artikels 22 Absatz 2

Laut Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) kann ein in einem Mitgliedstaat versicherter Arbeitnehmer die Genehmigung erhalten, sich in einem anderen Mitgliedstaat behandeln zu lassen und dabei die in den Rechtsvorschriften des letzteren Staates vorgesehenen Sachleistungen in Anspruch nehmen, wie wenn er dort versichert wäre.

Diese Genehmigung, die vom zuständigen Träger erteilt wird, kann laut Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht verweigert werden, wenn die betreffende Behandlung für die betreffende Person im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt, nicht zu erhalten ist.

Die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß die Durchführung dieser Bestimmung, die nicht auf der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 48 des Vertrags gründet, Anlaß zu bestimmten Mißbräuchen geben konnte. Der zuständige Träger eines Mitgliedstaates kann sich nämlich genötigt sehen, diese Genehmigung einem Arbeitnehmer, der sein Heimatland nie verlassen hat, dann zu erteilen, wenn dieser sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben wünscht, nur um sich dort einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er versichert ist, nicht vorgesehen ist.

Im übrigen rechtfertigen die finanziellen Schwierigkeiten der Krankenversicherungen der Mitgliedstaaten eine Erweiterung der Ermessensbefugnis des Trägers, für dessen Rechnung die Leistungen gewährt werden, eine solche Leistung zu genehmigen oder zu verweigern.

Die Kommission schlägt somit vor, Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 durch eine Bestimmung zu ersetzen, wonach diese Genehmigung nicht verweigert werden darf, wenn die betreffende Behandlung in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Leistungsempfänger wohnt, vorgesehen ist, aber nicht rechtzeitig gewährt werden kann.

#### 2. Änderung des Artikels 93

In Artikel 93 der Verordnung Nr. 1408/71 wird die Anerkennung des Rechts des leistungspflichtigen Trägers auf Anspruchsübergang oder unmittelbares Vorgehen geregelt.

Dieses Recht auf Forderungsübergang oder unmittelbares Vorgehen ist dann begründet, wenn der leistungspflichtige Träger auf Grund der von ihm angewendeten Rechtsvorschriften in die Ansprüche eintritt, die der Leistungsempfänger gegen den haftenden Dritten hat, oder wenn dieser Träger einen unmittelbaren Anspruch gegenüber diesem Dritten hat.

Zu Schwierigkeiten bei der Handhabung dieser Bestimmung kommt es, wenn Vereinbarungen über Erstattungsverzicht zwischen zwei Mitgliedstaaten nach Artikel 36 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 3 oder die-

sen beiden Artikeln der Verordnung 1408/71 getroffen wurden. In diesem Fall hat der Träger des Mitgliedstaats, der die Leistungen für den von dem Dritten in seinem Gebiet verursachten Schaden tatsächlich gewährt hat, keine Handhabe gegen:

- a) den zuständigen Träger, für den die Leistungen erbracht wurden, wegen der Wirkung der Verzichtvereinbarung bzw.
- b) den Dritten in seinem Gebiet wegen des Fehlens einer vertraglichen Bindung mit der versicherten Person.

Um diesen Sachverhalt richtigzustellen, wird hiermit vorgeschlagen, Artikel 93 durch Anfügen eines dritten Absatzes zu ändern, der bewirken würde, daß dem Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Mitgliedstaates, in dem Leistungen für einen in seinem Gebiet erlittenen Schaden gewährt werden, das Recht auf Anspruchsübergang oder unmittelbare Inanspruchnahme des haftenden Dritten gemäß den von dem Träger angewendeten Rechtsvorschriften zuerkannt wird.

Um dies zu erreichen, wird in Absatz b) die Fiktion aufgestellt, wonach der Leistungsempfänger beim Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts versichert ist und dieser Träger der leistungspflichtige Träger ist.

Schließlich wahrt Absatz c) des Entwurfs die Anwendung der in dem bestehenden Absatz 1 des Artikels 93 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen in bezug auf die Leistungen, auf deren Erstattung nicht durch Vereinbarungen verzichtet wurde, die nach Artikel 36 Absatz 3 oder Artikel 63 Absatz 3 getroffen wurden.

### 2. Artikel 2 des Vorschlags betreffend eine Änderung zu Anhang IV der Verordnung 1408/71

Bei der Änderung des Artikels 40 der Verordnung 1408/71 durch die Ratsverordnung 2595/77<sup>1)</sup> wurde der damalige Absatz 3 dieses Artikels zu Absatz 4, so daß ein gänzlich neuer Absatz 3 aufgenommen werden konnte. Aus Versehen wurde dabei die Überschrift des Anhangs IV dieser Verordnung nicht mit geändert. Bei dieser Gelegenheit soll nun das Versäumte nachgeholt werden.

### 3. Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags betreffend eine Änderung zu Anhang V Abschnitt A. Belgien der Verordnung 1408/71

Der Königliche Erlaß Nr. 29 zur Änderung der koordinierten Gesetze über Familienbeihilfen für Arbeitnehmer hat Änderungen in den belgischen Rechtsvorschriften über Familienbeihilfen gebracht.

In Fällen, in denen die betreffende Person vorher eine Vorversicherung als Arbeitnehmer nachweisen mußte, hat sie nun nachzuweisen, daß sie in den 365 Tagen vor dem Eintritt des Versicherungsfalles (Krankheit, Invalidität, Ruhestand, Tod) für mindestens 150 Tage die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienbeihilfe nach der Familienbeihilferegelung für Arbeitnehmer erfüllt hat.

<sup>1)</sup> ABl. EG Nr. L 302 vom 26. November 1977 auf S. 1, siehe Artikel 7 Absatz 4.

Die Voraussetzung der Beschäftigung vor dem Eintritt des Versicherungsfalles ist damit durch die Voraussetzung der „Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für Familienbeihilfen“ ersetzt worden.

Die neue Bestimmung gilt natürlich nur für belgische Systeme.

Zur Anwendung der neuen Bestimmungen der belgischen Rechtsvorschriften auf einen Arbeitnehmer, der vorher in einem Mitgliedstaat versichert gewesen ist, in dem auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Staates der Anspruch auf Familienleistungen nur einer Wohnvoraussetzung unterliegt, ist beabsichtigt, die Berücksichtigung der unter Artikel 72 und Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung 1408/71 fallenden Versicherungs- und/oder Beschäftigungszeiten sowie von Zeiten vorzusehen, während derer ein Arbeitnehmer in einem solchen Staat gewohnt hat.

#### **4. Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags betreffend Änderungen zu Anhang V Abschnitt B. Dänemark der Verordnung 1408/71**

##### *a) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) des Verordnungsentwurfs*

Der Begriff „Arbeitnehmer“ wurde in Dänemark bisher nach dem Gesetz über die Unfallversicherung festgelegt. Vor dem Hintergrund des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung 1408/71 lautet die dänische Definition: „Als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt jede Person, die auf Grund der Ausübung einer nicht selbständigen Tätigkeit den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unterliegt“.

Während der Verhandlungen über den Beitritt Dänemarks wurde es nicht für möglich erachtet, sich bei der Durchführung der erforderlichen technischen Änderungen zu Verordnung 1408/71 einfach an dieselbe Definition wie in dem dänischen Gesetz über die Zusatzrenten des Arbeitsmarkts (ATP) zu halten, weil das ATP-System damals nur rund 80 v. H. der Arbeitnehmer erfaßte. Daher wurde die Begriffsbestimmung aus dem Gesetz über Unfallversicherung aufgegriffen, die im wesentlichen alle Arbeitnehmer umfaßte.

Bei der Änderung des ATP-Gesetzes am 1. September 1977 erfuhr der Begriff durch die Herabsetzung der Altersgrenze von 18 auf 16 Jahre eine Ausweitung. Darüber hinaus entfiel für Lehrlinge und als solche behandelte Personen der frühere Ausschluß aus der Mitgliedschaft; das ATP-System erfaßt nun auch Personen, die in einem Lehrvertragsverhältnis nach dem Lehrlingengesetz tätig sind. Die für die Mitgliedschaft im System vorausgesetzte Mindestbeschäftigung wurde wiederum von 15 auf 10 Wochenstunden herabgesetzt.

Die Übernahme der Begriffsbestimmung laut ATP-Gesetz hat zu einer klareren Abgrenzung des Arbeitnehmerbegriffs gegenüber dem im Gesetz über Arbeitsunfälle enthaltenen Begriff geführt, der auch unentlohnte Beschäftigung selbst von noch so kurzer Dauer umfaßt. Die ATP-Mitgliedschaft erstreckt sich auf Lohn- und Gehaltsempfänger, d. h. Personen in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei

einem Arbeitgeber. Das System erfaßt annähernd alle körperlich und nicht körperlich tätigen Arbeitnehmer, Beamten und als solche behandelten Personen, die insgesamt 90–95 v. H. der Beschäftigten ausmachen.

Im Unterschied zum Gesetz über die Arbeitsunfallversicherung wird im ATP-Gesetz gefordert, daß alle Arbeitnehmer einzeln erfaßt werden, so daß eine genaue Buchung der Rentenbeitragszahlung für jeden einzelnen Arbeitnehmer sichergestellt ist. Hierfür wird die CPR-Nummer (Nummer im zentralen Personenregister) jedes Mitglieds verwendet. Das Gesetz über Arbeitsunfallversicherung verlangt lediglich, daß der Arbeitgeber eine Gruppenversicherung für seine Arbeitnehmer abschließt, ohne daß er sie einzeln zu nennen hätte, während im ATP-Register klar verzeichnet ist, ob und für wie lange jemand beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen in den dänischen Rechtsvorschriften wird vorgeschlagen, daß die Eintragung in Anhang V Abschnitt B. Dänemark, Nummer 1, der Verordnung 1408/71 dahin geändert wird, daß der Begriff „Arbeitnehmer“ bei Personen, die vor dem 1. September 1977 in Dänemark arbeiteten, nach dem Gesetz über Arbeitsunfälle und bei Personen, die am oder nach dem 1. September 1977 dort eingestellt werden, nach dem Gesetz über die Zusatzrente des Arbeitsmarkts (ATP) festgelegt wird. Der Entwurf will diese Veränderung zum Ausdruck bringen.

##### *b) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vorschlagsentwurfs*

i) Bei der Sachleistungsversicherung in Dänemark sind die Versicherten in zwei Gruppen je nach Lohnstufe eingeteilt. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Versicherungsarten besteht darin, daß Versicherte in Gruppe 1 Anspruch auf kostenlose ärztliche Versorgung nur durch einen örtlichen Arzt ihrer Wahl haben, während Versicherte in Gruppe 2 bei freier Arztwahl einen Teil ihrer Behandlungskosten erstattet bekommen.

Die lohnstufenbezogene Einteilung der Versicherten in Sachleistungs-„Gruppen“ endete am 1. April 1976 auf Grund der Novelle zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst. Sie wurde durch die freie Wahl des Einzelnen zwischen Gruppe 1 und Gruppe 2 ersetzt. Die Wahl ist jeweils für ein Jahr bindend.

Mit der Novelle wird diese Änderung wirksam.

ii) Zum 1. April 1976 wurde der Titel des Gesetzes über Witwenrenten und -beihilfen in „Gesetz über Witwenrente“ (Lov om pension til enker m. fl.) umgeändert. Der Grund für die Änderung liegt darin, daß früher in diesem Gesetz vorgesehene Bestimmungen über Beihilfen für Witwen aufgehoben wurden, während gleichzeitig die neuen Rechtsvorschriften über Sozialhilfe in Kraft traten. Dieser Wandel kommt in den Gesetzesänderungen zum Ausdruck.

*c) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vorschlagsentwurfs*

Schwierigkeiten bei der Feststellung dänischer Witwenrenten sowie dänischer Alters- und Invaliditätsrenten haben sich in den Fällen ergeben, in denen Versicherungszeiten sowohl in Dänemark als auch in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden.

Die Probleme, die sich aus den Besonderheiten der dänischen Rechtsvorschriften ergeben, sind folgende:

- i) in bezug auf Witwenrente ist in den dänischen Rechtsvorschriften für die Fälle, in denen die Wohnzeit der Witwe in Dänemark länger ist als die Wohnzeit des verstorbenen Ehemannes vorgesehen, daß die eigene Wohnzeit der Witwe die Grundlage für die Berechnung der Rente bildet, während diese Rente beispielsweise nach den deutschen Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Versicherungszeit des verstorbenen Ehemannes berechnet werden muß;
- ii) in bezug auf Alters- oder Invaliditätsrenten ist nach den dänischen Rechtsvorschriften in den Fällen, in denen die Wohnzeit des verstorbenen Ehegatten in Dänemark länger war als die der antragstellenden Person die Wohnzeit des verstorbenen Ehegatten als Grundlage für die Rentenberechnung heranzuziehen, wohingegen beispielsweise wiederum nach den deutschen Rechtsvorschriften die eigene Versicherungszeit des Antragstellers zugrunde zu legen ist.

Wird keine Regelung getroffen, die bei diesen Zeiten eine Zusammenrechnung ermöglicht, wird es zu Schwierigkeiten kommen, weil bei Anwendung der Feststellungsbestimmungen nach Artikel 46 der Verordnung 1408/71 eine Zusammenrechnung von gänzlich willkürlichen Kriterien abhängen würde, z. B. davon, ob der Berechnung einer dänischen Rente die Wohnzeit des verstorbenen Ehegatten oder die eigene Wohnzeit des Antragstellers zugrunde zu legen ist. Zur Vermeidung derartiger Konflikte wurde eine Bestimmung entworfen, deren praktische Wirkung darin bestehen würde anzuerkennen, daß innerstaatliche Renten nach innerstaatlichem Recht zu berechnen sind, wie in Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung 1408/71 beabsichtigt. Dies würde im Falle Dänemarks bedeuten, daß ein Betrag auf der Grundlage von Zeiten berechnet würde, die vielleicht von zwei verschiedenen Personen zurückgelegt wurden, während in bezug auf die Feststellungen des theoretischen Betrags und der anteiligen Beträge nach Artikel 46 Absatz 2 sowohl Dänemark als auch beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland die Wohn- und Versicherungszeiten zusammenzurechnen hätten, die, soweit Witwenrente beantragt wird, vom verstorbenen Ehemann und, soweit Alters- oder Invaliditätsrente beantragt wird, von der versicherten Frau selbst zurückgelegt wurden. Nur der höhere der beiden festgestellten, nach Artikel 46 Absatz 1 bzw. nach Artikel 46 Absatz 2 berechneten Beträge würde gezahlt.

**5. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) des Vorschlags betreffend eine Änderung der Nummer 5 des Anhangs V Abschnitt C. Deutschland der Verordnung 1408/71**

Die Nummer 5 soll Fälle regeln, in denen deutsche Krankenversicherungsträger außergewöhnliche Lasten untereinander ganz oder teilweise zu erstatten haben. Hierzu haben der Bundesverband der Ortskrankenkassen und die Bundesknappschaft zusammen beschlossen, die Verfahrensweisen für eine solche Erstattung zu ändern. Auf Grund dieser Änderung ist der Teilsatz „einschließlich Rentner“ am Ende dieser Nummer durch die Worte „ohne Rentner“ zu ersetzen.

Die vorgeschlagene Änderung berührt die Ansprüche der Versicherten nicht; Sie betrifft lediglich die innerstaatliche Handhabung bei der Erstattung zwischen Krankenversicherungsträgern.

**6. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) des Vorschlags betreffend die Anfügung einer Nummer 11 bei Anhang V Abschnitt C. Deutschland der Verordnung 1408/71**

Das Inkrafttreten des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes am 1. Juli 1977 führte zu Veränderungen in der Krankenversicherung der Rentner. Laut § 165 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) RVO sind Personen nur dann automatisch in der Rentnerkrankenversicherung ohne Beitragszahlung versichert, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens die Hälfte der Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren.

Die vorgeschlagene Änderung würde den zuständigen deutschen Träger in die Lage versetzen, zur Erfüllung der Voraussetzungen des genannten deutschen Gesetzes nach den Rechtsvorschriften jedes anderen Mitgliedstaates zurückgelegte Versicherungs- oder Wohnzeiten, während derer die betreffende Person Anspruch auf Sachleistungen im Krankheitsfall hatte, zu berücksichtigen.

**7. Artikel 3 Absatz 4 des Vorschlags betreffend eine Änderung zu Anhang V Abschnitt D. Frankreich der Verordnung 1408/71**

Die Unterstützung auf Lebenszeit (secours viager) ist die abgeleitete Rente aus der Beihilfe für alte Arbeitnehmer. Ihre Gewährung unterliegt daher den gleichen Bedingungen, wie sie bei Nummer 1 des Abschnitts D. Frankreich zu Anhang V für die Gewährung der Beihilfe für alte Arbeitnehmer gelten. Die Beibehaltung der Voraussetzung des Wohnens in Frankreich im Zeitpunkt der Beantragung der Unterstützung auf Lebenszeit würde jedoch im Falle der Witwe eines Beziehers dieser Beihilfe, die im Zeitpunkt des Ablebens des Beihilfebeziehers in einem anderen Mitgliedstaat als Frankreich wohnte, nicht gerechtfertigt sein.

**8. Artikel 3 Absatz 5 Buchstaben a) und b) des Vorschlags betreffend Änderungen zu den Nummern 5 und 8 in Anhang V Abschnitt I. Vereinigtes Königreich der Verordnung 1408/71**

1. Nummer 5. Durch die Änderungen an den Rechtsvorschriften Großbritanniens und Nordirlands im Zusammenhang mit den Anspruchsvoraussetzungen bei Pflegegeld (attendance allowance) wurden die strengen Voraussetzungen aufgehoben, die Personen erfüllen mußten, die keine britischen Staatsangehörigen waren oder deren Geburtsort nicht im Vereinigten Königreich lag. Mit Wirkung vom 14. Januar 1980 sind die Wohn- und Anwesenheitsvoraussetzungen für diese Leistung für alle ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und/oder des Geburtsortes die gleichen. Nummer 5 Buchstabe a) in Anhang V Abschnitt I der Verordnung 1408/71 ist daher gegenstandslos.
2. Nummer 8 sieht vor, daß in einem Drittland geborene Staatsangehörige eines Mitgliedstaats als in einem Drittland geborene Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs gelten, sooft die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs dies im Hinblick auf den Erwerb des Leistungsanspruchs erfordern. Bis zum 14. Januar 1980 war Pflegegeld (attendance allowance) die einzige verbleibende Leistung, für deren Zuerkennung die Voraussetzungen je nach Staatsangehörigkeit und/oder Geburtsort einer Person unterschiedlich waren. Somit erübrigt sich nun auch die Nummer 8.

**9. Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c) des Vorschlags betreffend eine Änderung der Nummer 11 (nach Umnummerierung) in Anhang V Abschnitt I. Vereinigtes Königreich der Verordnung 1408/71.**

Mit Wirkung vom 2. Juli 1973 wurde die in der aufgeführten Nummer 11 aufgeführte Verordnung über die beitragsfreien Sozialversicherungsleistungen und die Arbeitslosenversicherung (Gibraltar) geändert und auf „ordinary residence“ (Wohnort) in Gibraltar anstatt auf „domicile“ bezogen.

Die vorgeschlagene Änderung soll nur dies zum Ausdruck bringen.

**10. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 4 Buchstabe a) des Vorschlags betreffend Änderungen zu Artikel 17 Absatz 2 und bzw. Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung 574/72.**

Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung 574/72 haben grundsätzlich den gleichen Wortlaut und behandeln Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft bzw. bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ist ein Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat beschäftigt und versichert und wohnt in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er sich um die einen oder anderen dieser Leistungen bemüht, so muß er dem Träger seines Wohnorts eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß Anspruch auf diese Leistungen für ihn (und im Falle von Sachleistungen wegen Krankheit/Mutterschaft für seine Familienangehörigen) besteht. Diese

Bescheinigung wird vom zuständigen Träger des Staates ausgestellt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt und versichert ist.

Nach der in den genannten Artikeln 17 Absatz 2 und 60 Absatz 2 aufgestellten Regel behält die Bescheinigung ihre Gültigkeit, bis der Träger des Wohnorts von ihrem Widerruf in Kenntnis gesetzt wird. Im Falle Frankreichs sehen diese Absätze zur Zeit jedoch vor, daß eine solche von einem französischen Träger ausgestellte Bescheinigung für nur drei Monate nach Ausstellung gilt und alle drei Monate erneuert werden muß. Frankreich hat seine Bereitschaft erklärt, einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten mit einem dementsprechenden sechsmonatigen Erneuerungszeitraum zuzustimmen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen dies zum Ausdruck bringen.

**11. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 4 Buchstabe b) des Vorschlags betreffend Änderungen zu Artikel 17 Absatz 7 bzw. Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung 574/72**

Nach Artikel 19 Absatz 5 und Artikel 29 Absatz 2 der früheren Verordnung Nr. 3 konnten Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel und andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung dann, wenn der Arbeitnehmer bzw. dessen Familienangehöriger in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnte oder sich dort aufhielt, außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur nach Zustimmung des zuständigen Trägers gewährt werden, auf dessen Rechnung diese Leistungen gingen.

In Beschluß Nr. 45 der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer<sup>2)</sup> waren die Sachleistungen von erheblicher Bedeutung aufgeführt, an die sich der zuständige Träger halten konnte, wenn es darum ging, einem Arbeitnehmer zu gestatten, sich in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben, um dort die seinem Gesundheitszustand angemessene Behandlung zu erhalten.

Das Verfahren der vorherigen Genehmigung wurde nach Verabschiedung der Verordnungen 1408/71 und 574/72 aufgehoben. Laut Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung 574/72 muß der Träger des Wohnorts nämlich den zuständigen Träger von jeder Entscheidung im Zusammenhang mit der Gewährung dieser Leistungen unterrichten. Der letztere Träger hat 15 Tage Zeit, um Einwendungen vorzubringen und die Gründe dafür zu nennen, wobei besonders auf die gesundheitlichen Gründe für die Gewährung einer solchen Leistung einzugehen ist.

Diese Artikel sind sinngemäß auf alle Fälle anzuwenden, die die Gewährung von Sachleistungen bei Aufenthalt oder Wohnen in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat betreffen.

Beschluß Nr. 93 der Verwaltungskommission<sup>3)</sup>, der den Beschluß Nr. 45 abgelöst hat, steht auf einer anderen Rechtsgrundlage, nämlich Artikel 24 der Verordnung 1408/71 der den besonderen Fall der Ausfuhr von

<sup>2)</sup> ABl. EG Nr. 14, 1904, S. 197.

<sup>3)</sup> ABl. EG Nr. C 105 vom 14. September 1974, S. 1.

Sachleistungen betrifft, die der zuständige Träger eines Mitgliedstaats weiter gewährt, nach dem der Arbeitnehmer beim Träger eines anderen Mitgliedstaats versichert worden ist.

Zur Vermeidung von Verwirrung zwischen zwei unterschiedlichen Sachverhalten sollte Beschluß Nr. 93 nach Ansicht der Verwaltungskommission nur bei diesem letzteren Fall Anwendung finden. In allen anderen Fällen sollte der Beschluß nicht herangezogen, sondern durch eine von der Verwaltungskommission festgesetzte und regelmäßig überprüfte Pauschale ersetzt werden.

Diese vorgeschlagenen Änderungen werden der Einschränkung der Ermessensbefugnis des zuständigen Trägers auf Grund der jetzigen Verordnungen insbesondere nach dem Urteil des Gerichtshofs im Fall *Pierik*<sup>4)</sup> besser entsprechen. Sie kommen auch der Forderung nach Vereinfachung entgegen. Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung der Medizintechnik hätte die Anpassung der Liste tatsächlich langwierige Arbeit erfordert, die wegen der großen Unterschiede in der Gesundheitspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten besonders heikel gewesen wäre.

#### **12. Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Vorschlags betreffend Änderungen zu Artikel 40 und Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung 574/72**

Der Grund für die Änderungen zu diesen Bestimmungen ist der gleiche wie bei der Änderung des Anhangs IV der Verordnung 1408/71. Siehe Nummer 2 dieser Begründung.

#### **13. Artikel 5 des Vorschlags betreffend Änderungen zu Anhang 2 der Verordnung 574/72**

1. Änderungsentwurf zu Abschnitt B. I. Dänemark ausgenommen Grönland:
  - a) Zu Nummer 2. Invalidität Buchstabe b) Rehabilitation: fällt seit dem Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes in die Zuständigkeit der Gemeinden.
  - b) Bei Nummer 5. Sterbegeld erklärt sich der Wegfall des Hinweises auf Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten dadurch, daß Sterbegeld nach dem Gesetz über die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, das das Gesetz über Unfallversicherung abgelöst hat, nicht gewährt wird.
2. Änderungsentwurf zu Abschnitt B. II. Grönland:
  - a) Zu Nummer 1 Krankheit und Mutterschaft – Sachleistungen: Die Zuständigkeit für diese Leistungen ist nun auf das Amt für das Gesundheitswesen in Grönland übergegangen.
  - b) Zu Punkt Nummer 4. Familienleistungen (Familienbeihilfen): Die Zuständigkeit für diese Leistungen ist nun auf das regionale Arbeits- und Sozialamt übergegangen.

<sup>4)</sup> Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1979 – Band 5, Seite 1977.

3. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung 1408/71 wurde durch Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung 1517/79<sup>5)</sup> dahin gehend geändert, daß Wehrdienstverweigerer, die einen Zivildienst ableisten, die Verordnung 1408/71 genauso in Anspruch nehmen können wie Personen, die Wehrdienst leisten.

Die vorgeschlagene Änderung zu Anhang 2 ist die Folge der Änderung zu Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) und soll deutlich machen, welcher Träger in der Bundesrepublik Deutschland für Krankenversicherung bei Familienangehörigen des Zivildienstleistenden zuständig ist.

#### **14. Artikel 6 des Vorschlags betreffend Änderungen zu Anhang 3 der Verordnung 574/72.**

1. Änderungsentwurf zu Abschnitt B. Dänemark Unterabschnitt B. Grönland Punkt I Nummer 1 und Punkt II Nummer 1

Beide Änderungen sind Ausdruck interner Änderungen in der dänischen Verwaltung bei der Bezeichnung von Trägern, wenn der Aufenthalts- oder Wohnort Grönland ist.

2. Änderungsentwurf zu Abschnitt I. Vereinigtes Königreich

Die hier vorgeschlagene Änderung ist rein formell und geht auf eine Änderung in der Nomenklatur eines Teils des zuständigen Trägers des Vereinigten Königreichs zurück.

#### **15. Artikel 7 des Vorschlags betreffend eine Änderung zu Anhang 9 der Verordnung 574/71**

Anhang 9 der Verordnung 574/72 nennt die Systeme der sozialen Sicherheit, die bei der Berechnung der Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen im Hinblick auf die Erstattung dieser Leistungen nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe a) dieser Verordnung zu berücksichtigen sind.

Dänemark führt in seiner jetzigen Eintragung in Anhang 9 u. a. das Gesetz über die Krankenhauspflege und das Gesetz über die Rehabilitation an. Das Gesetz über die Rehabilitation wurde außer Kraft gesetzt, wobei die entsprechenden Bestimmungen in das Sozialhilfegesetz aufgenommen wurden, das am 1. April 1976 in Kraft trat. Die vorliegende Änderung soll dies zum Ausdruck bringen.

#### **16. Artikel 8 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie Absatz 5 Buchstabe a) des Vorschlags betreffend allgemeine Änderungen zu Anhang 10 der Verordnung 574/72 in den Abschnitten B. Dänemark, C. Deutschland, E. Irland, H. Niederlande und I. Vereinigtes Königreich**

Zum Verständnis des Zwecks der vorgeschlagenen Änderungen zu obigen Abschnitten des Anhangs 10 bedarf es einer Erläuterung der Gründe für eine frühere Reihe von Änderungen an den Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72.

<sup>5)</sup> ABl. EG Nr. L 185 vom 21. Juli 1979, S. 1.

- i) Die Verordnung 1517/79 brachte Änderungen zu Artikel 17 der Verordnung 1408/71 und Artikel 11 der Verordnung 574/72.

Die Änderung des Artikels 17 brachte die Möglichkeit, daß die bezeichneten Stellen von Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einvernehmen und im Interesse bestimmter Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern Ausnahmen bei den Bestimmungen der Verordnung machen, in denen die geltenden Rechtsvorschriften festgelegt werden.

Auch Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung 574/72 wurde geändert, damit die genannte Änderung zu Artikel 17 berücksichtigt und die Formalitäten festgelegt würden, die erledigt werden müssen, wenn Vereinbarungen von der beschriebenen Art zwischen bezeichneten Stellen zustande gekommen sind.

- ii) Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung 1408/71 regelt die Festlegung der Rechtsvorschriften, die allgemein dann gelten, wenn der Arbeitnehmer entweder in zwei oder mehr Mitgliedstaaten beschäftigt ist und in einem von ihnen wohnt oder wenn er in zwei oder mehr Mitgliedstaaten arbeitet und in keinem von ihnen wohnt. In den Fällen, in denen hiernach die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates als für den Arbeitnehmer maßgebend ermittelt werden, soll der neue Arti-

kel 12a der Verordnung 574/72, der mit Verordnung 1517/79 verabschiedet wurde, die sachlichen Voraussetzungen verbessern, unter denen ein Arbeitnehmer darunter fallen kann. Artikel 12a soll auch den Beitragseinzug erleichtern und damit einen besseren Schutz des Arbeitnehmers bei der Inanspruchnahme von Leistungen sicherstellen.

Hierzu weist Artikel 12a Trägern, die von den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten bezeichnet werden, Aufgaben zu.

Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung 574/72 sieht vor, daß die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12a dieser Verordnung bezeichneten Träger in Anhang 10 aufzuführen sind. Daher werden zur Zeit Änderungen zu diesem Anhang vorgeschlagen, damit die im Zusammenhang mit diesen Artikeln bezeichneten Stellen in Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich festgestellt werden können.

*Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b) des Vorschlages betreffend eine Änderung zu Anhang 10 Abschnitt I. Vereinigtes Königreich*

Der Grund für die hier vorgeschlagene Änderung ist derselbe wie der in Nummer 14 Punkt 2 dieser Begründung dargelegte.

